

Regierungsratsbeschluss

vom 10. August 2010

Nr. 2010/1400

Genehmigung des Vertrages über die gemeinsame Feuerwehr der Einwohnergemeinden Günsberg und Niederwil sowie der Gemeinden Balm bei Günsberg und Kammersrohr

1. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Günsberg vom 12. Juni 2010, der Gemeinde Kammersrohr vom 14. Juni 2010, der Gemeinde Balm bei Günsberg vom 16. Juni 2010 und der Einwohnergemeinde Niederwil vom 24. Juni 2010 wurden der Vertrag über die gemeinsame Feuerwehr der vier Gemeinden sowie das dazugehörige Feuerwehrreglement genehmigt. Die gemeinsame Feuerwehr trägt den Namen "Gemeinsame Feuerwehr Günsberg". Vertrag und Reglement wurden von der Solothurnischen Gebäudeversicherung vorgeprüft.

2. Erwägungen

Nach § 71 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) hat jede Gemeinde eine Feuerwehr zu organisieren und zu unterhalten. Wo es jedoch die Verhältnisse rechtfertigen, können sich mehrere Gemeinden im gegenseitigen Einverständnis zur Organisation einer einzigen Feuerwehr zusammenschliessen. Dazu bedarf es der regierungsrätlichen Genehmigung.

Laut § 164 lit. b. Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Diese öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit sind nach § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Beim Verfahren zur Genehmigung des Vertrages handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Das kantonale Feuerwehrinspektorat befürwortet grundsätzlich Bestrebungen zum Zusammenschluss von Feuerwehren, sofern die Verhältnisse dies zulassen und der Zusammenschluss im Einklang mit dem genehmigten kantonalen Konzept Feuerwehr 2000 steht. Insbesondere sind die Einwohnergemeinde Günsberg sowie die Gemeinden Balm bei Günsberg und Kammersrohr bereits seit langer Zeit zu einer gemeinsamen Feuerwehr zusammengeschlossen. Dem Beitritt der Einwohnergemeinde Niederwil kann im Sinne der Ausführungen entsprochen werden.

3. Beschluss

Gestützt auf § 71 Abs. 2 GVG, § 165 Abs. 2 GG und § 18 Absatz 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; 615.11):

Der Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Günsberg, den Gemeinden Balm bei Günsberg und Kammersrohr sowie der Einwohnergemeinde Niederwil über die gemeinsame Feuerwehr wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatschreiber

Kostenrechnung für Einwohnergemeinde Günsberg, 4524 Günsberg

Genehmigungsgebühr:	Fr.	200.--	(KST 80991 / KA 439000)
		<hr/>	
	Fr.	200.--	
		<hr/>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch die Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2, Buchhaltung)

Solothurnische Gebäudeversicherung (2, mit 1 gen. Vertrag)

Amt für Finanzen, Debitorenbuchhaltung (2)

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurner-Kantonal-Feuerwehrverband, Bruno Bider, Alpenstrasse 83, 2540 Grenchen

Bezirksfeuerwehrverband Solothurn-Lebern, Andreas Brunner, Bettlachstrasse 121, 2540 Grenchen

Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Günsberg, Solothurnstrasse 3, 4524 Günsberg **(mit 1 gen. Vertrag und Rechnung, Einschreiben)**

Gemeindeverwaltung der Gemeinde Balm bei Günsberg, 4525 Balm bei Günsberg **(mit 1 gen. Vertrag, Einschreiben)**

Gemeindepräsidium der Gemeinde Kammersrohr, 4535 Kammersrohr **(mit 1 gen. Vertrag, Einschreiben)**

Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Niederwil, 4523 Niederwil **(mit 1 gen. Vertrag, Einschreiben)**